

# Die letzten Dinge regeln

## Schenken oder Vererben an die Enkel

Was bei einer Vermögensübertragung an die Enkelkinder zu beachten ist

Oftmals wollen Großeltern nicht nur ihre eigenen Kinder beschenken und beerben, sondern auch die Enkel, sagt die Münchner Rechtsanwältin Renate Maltry, Fachanwältin für Erbrecht. Hintergrund ist, dass die Kinder ihre eigene Existenz schon aufgebaut haben und die Enkelkinder das Vermögen, sei es zur Ausbildung, dem Berufseinstieg oder Heirat dringender benötigen.

Sind die Enkelkinder minderjährig, ist Folgendes zu bedenken: Typische Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenke der Großeltern an minderjährige Enkelkinder sind selbstverständlich absolut unproblematisch.

### Großzügige Großeltern

Machen die Großeltern ihren Enkelkindern aber umfangreichere, auch mit Verpflichtungen verbundene Geschenke, wie zum Beispiel die Überlassung von Firmenanteilen oder Immobilien, ändert sich dies, sagt die Erbrechtsspezialistin Renate Maltry.

Immobilienschenkungen von Großeltern an ihre Enkelkinder sind zwar für das Kind wirtschaftlich erfreulich, rechtlich gesehen, aber regelmäßig mit Nachteilen verbunden. Das Kind übernimmt nämlich mit der geschenkten Immobilie auch Verpflichtungen. Grundsätzlich wird das Vermögen des Enkelkindes, je nachdem, wer die elterliche Sorge hat, von einem Elternteil alleine oder beiden zusammen verwaltet. Für

die Fälle der Schenkung mit einer rechtlichen Verpflichtung hat das Familiengericht für das Kind einen so genannten Ergänzungspfleger zu bestellen. Dieser hat dann im Rahmen der Schenkung stellvertretend die elterliche Sorge, also die Vermögenssorge, für den Minderjährigen wahrzunehmen. Es ist also bei jeder Schenkung zu klären, ob diese rechtlich verpflichtend ist oder nicht.

Pflichtteilsquote aus der Hälfte der Erbquote.

### Möglichkeit des Pflichtteilsverzichts

Die Geltendmachung des Pflichtteils kann vermieden werden, indem von den Kindern ein Pflichtteilsverzicht verlangt wird. Der Pflichtteilsverzichtsvertrag muss notariell beurkundet werden. In der Regel wird eine Abfindung mit den Kindern vereinbart, um den Pflichtteilsverzicht zu erhalten.

Wird der Pflichtteil von den Kindern den Enkelkindern gegenüber geltend gemacht, werden die lebzeitigen Schenkungen, die an die Enkelkinder gemacht wurden, wertmäßig jedes Jahr um ein Zehntel abgeschmolzen.

Die Abschmelzung gilt nicht, wenn der Nießbrauch vorbehalten bleibt, da das wirtschaftliche Eigentum beim Nießbraucher liegt. Denkbar ist auch, dass die Kinder zwar zu Alleinerben eingesetzt werden und sie mit Vermächtnissen zu Gunsten der Enkelkinder beschwert werden.

Dabei sind viele Gestaltungsmöglichkeiten gegeben, sagt die Erbrechtsspezialistin Renate Maltry. Enkelkinder können steuerfrei einen Betrag von 200000 Euro erhalten. Der Steuerfreibetrag bei Kindern hingegen beträgt 400000 Euro.

Wird zu Lebzeiten übertragen, können die Freibeträge alle zehn Jahre genutzt werden. Wenn größere Vermögenswerte übertragen oder überlassen werden, empfiehlt es sich, den Weg über die Kinder zu gehen und entsprechend zu gestalten, um Steuervorteile möglichst zu nutzen.

Die Einbeziehung von Enkelkindern ist sinnvoll, um beide Steuerfreibeträge zu nutzen und Vermögen steueroptimiert in die nächsten Generationen zu übertragen.

Renate Maltry, Fachanwältin Erb- und Familienrecht, Kanzlei Maltry RechtsanwältInnen

### Nur mit Testament: Erbe für die Enkel

Für den Fall eines Vererbens an die Enkel sollte dies testamentarisch geregelt werden. Denn Enkelkinder haben, solange ihre Eltern leben, keinen Anspruch, auch keinen Pflichtteilsanspruch, den Großeltern gegenüber. Sind Kinder vorhanden, erben zunächst die Kinder. Für den Fall der Minderjährigkeit sollte zur Vermeidung der Einsetzung eines Ergänzungspflegers, der vom Gericht bestellt wird, ein Testamentsvollstrecker im Testament benannt und eingesetzt werden.

Es empfiehlt sich, für den Todesfall einen Testamentsvollstrecker einzusetzen, dem Vertrauen entgegengebracht wird. Diese Aufgabe können auch die Eltern, oder ein Elternteil übernehmen. Durch die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers kann auch verhindert werden, dass dem Kind mit Volljährigkeit, also mit 18 Jahren, schon Vermögenswerte überlassen werden. Dies ist sinnvoll, da der Umgang mit Geld oder Vermögen mit 18 oft nicht sehr reflektiert ist und Vermögen unnötig verbraucht wird. Auch Eltern können dann nicht mehr eingreifen.

Es ist also sinnvoll, die Enkelkinder hier zu schützen, was durch eine Testamentsvollstreckung geregelt werden kann. Der Testamentsvollstrecker verwaltet das Vermögen bis zu einem bestimmten Zeitraum, der bestimmt werden kann. Meist bis 26 oder 28 Jahre. Das Alter kann individuell geregelt werden. Der Testamentsvollstrecker kann auch angewiesen werden, das Vermögen für bestimmte Zwecke zu verwenden.

Wird eine Generation übersprungen, so ist zu beachten, dass die Kinder dennoch pflichtteilsberechtigt sind. Grundsätzlich besteht die

MALTRY

RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN  
FIRMEN-NACHFOLGE  
VORSORGEVOLLMACHT  
SCHEIDUNG  
TESTAMENT  
RUHESTAND  
ALTER  
VERFÜGUNGEN  
NOTFALL  
KRANKHEIT

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München  
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54  
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com  
seit 1984